

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 13

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anschiellend wird über die Lage noch folgendes mitgeteilt: Hiesige Speditionsfirmen haben übereinstimmend die Mitteilung erhalten, daß das französische Verbot für Seidenwaren aufgehoben sei. Wie von maßgebender Seite vernommen worden ist, wird das französische Dekret über eine teilweise Aufhebung des Einfuhrverbotes erst Mitte dieser Woche im „Journal Officiel“ veröffentlicht, doch können, gemäß Verfügung des Ministeriums, schon jetzt Seidenwaren nach Frankreich wieder eingeführt werden, mit Ausnahme von seidenen Spitzen, seidenen Wirkwaren und Geweben, die Kunstseide enthalten.

Gleichzeitig verlautet, daß neben der schon veröffentlichten Einfuhrsteuer von 1% vom Wert, für Seidenwaren und andere Artikel, eine erneute Erhöhung des französischen Einfuhrzolles in Aussicht genommen sei, doch liegt zurzeit über diese Verhältnisse noch keine bestimmte Meldung vor.

Von Paris wird dem „Schweizer. Handelsamtsblatt“ ebenfalls telegraphiert, daß das erwartete Dekret über eine teilweise Aufhebung des Einfuhrverbotes erst Mitte dieser Woche im „Journal officiel“ promulgirt werden wird. Die freie Einfuhr ist u. a. vorgesehen für alle Seidenwaren, ausgenommen Spitzen, Bonneterie und Kunstseidengewebe, ferner für Hutgeflechte und für Uhren großen Kalibers. Durch Ministerialverfügung können diese Artikel bereits eingeführt werden.

Bekanntmachung betr. die Abänderung des Zolltarifes. Durch Bundesbeschuß vom 23. Juni 1920 ist der Bundesrat ermächtigt worden, die Ansätze des Zolltarifes, die nicht handelsvertraglich festgelegt sind, gemäß nachstehendem Verzeichnis unverzüglich abzuändern.

Der Bundesrat hat demgemäß unterm 26. Juni abhin beschlossen, die neuen Zollansätze auf 15. Juli 1920 in Kraft zu setzen.

Die im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Zollansätze für Textilartikel sind somit auf alle betroffenen Waren anwendbar, die vom 15. Juli an in die Schweiz eingeführt bzw. unter Zollkontrolle gestellt werden, wie auch auf diejenigen, die in den eidgenössischen Niederlagshäusern eingelagert oder mit Jahresgeleitschein vor dem 15. Juli abgefertigt worden sind, jedoch erst nach dem 14. Juli zur Einfuhrverzollung angemeldet werden.

Die neuen Ansätze finden Anwendung ohne Rücksicht auf die Herkunft der in Frage kommenden Ware. Für sämtliche im nachstehenden Verzeichnis nicht aufgeführten Positionen für Textilartikel bleiben die Zollansätze unverändert.

Das Verzeichnis der neuen Zollansätze nebst Uebergangsbestimmungen kann zu 20 Cts. per Exemplar bei der Oberzolldirektion in Bern, sowie bei den Hauptzollämtern bezogen werden.

**Teilweise Abänderung des Zolltarifs
für Textilartikel.**
(Bundesbeschuß v. 23. Juni 1920.)

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Alter Zollansatz p. q.	Neuer Zollansatz p. q.
334	Karten und Papiere, für Webstühle Jacquard	20.—	30.—
341	Baumwolle, roh	—	1.50
342	Baumwolle, gebleicht, gefärbt etc.	—.60	2.—
343	Kapok (Pflanzendaunen)	—.60	2.—
	Baumwollgarne, roh oder gedämpft: — einfach		
347	— bis und mit Nr. 19	16.—	20.—
348	— von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	20.—	30.—
349	— von Nr. 120 und darüber — einmal gezwirnt, zweifach oder mehrfach:	7.—	15.—
350	— bis und mit Nr. 19	20.—	30.—
351	— von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	25.—	40.—
352	— von Nr. 120 und darüber	18.—	30.—
353	— einmal gezwirnt, Nr. 40 bis und mit Nr. 60, fünf- oder sechsfach	15.—	25.—
354	— einmal gezwirnt, zweifach, gesengt, von Nr. 60 und darüber	9.—	15.—
355	— wiederholt gezwirnt, roh	40.—	45.—
358	Vigognegarn, unecht	20.—	35.—
	Baumwollgewebe, roh oder kremiert, glatt oder gekörpert: — von 6 bis 12 kg per 100 m ²		
361	— von weniger als 6 kg per 100 m ²	10.—	20.—
362	— mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	20.—	30.—
363	— mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	50.—	60.—

372	Baumwollgewebe, broschiert, Tüll ausgenommen	60.—	65.—
373	Baumwolltüll, glatt, auch halbgebleicht	4.—	10.—
376	Plattstichgewebe, baumwollene	60.—	120.—
390	Valanciennes-Spitzen, baumwollene, gewebt	10.—	20.—
397b	Leinen- und Ramiegarne, roh, einfach bis und mit Nr. 5 englisch	4.—	5.—
399b	Garne aus den übrigen, unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen, außer Leinen, Hanf, Ramie, Jute, roh, einfach	2.—	5.—
402	Garne aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen, gefärbt, bedruckt Batistgewebe aus Leinen von 21 Fäden und darüber, auf 5 mm im Geviert, nicht ausgerüstet, nicht für den Detailverkauf hergerichtet:	15.—	20.—
414	— roh, gebaucht, gewaschen, im Gewicht von 9 kg und darunter per 100 m ²	10.—	20.—
415	— gebleicht, im Gewicht von 6 kg und darunter per 100 m ²	10.—	20.—
416	Leinentüll, glatt oder broschiert, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	60.—	100.—
426	Säcke (Transportsäcke für Massenartikel)	20.—	30.—
440	Seide, gefärbt, zum Weben	16.—	30.—
441	Florettseide, gefärbt, zum Weben	16.—	30.—
444	Seide, gefärbt, zum Nähen, Stickern, Posamentieren, nicht für den Detailverkauf hergerichtet	100.—	110.—
446	Kunstseide	—	10.—
459	Wollwatte	7.—	15.—
473	Ausbrennstoffe für die Stickerei	10.—	20.—

Erhöhung der belgischen Zölle. Die belgische Regierung hat dem französischen Beispiel folgend, nunmehr eine wesentliche Erhöhung der Zölle auf Seidenwaren eintreten lassen. Die bisherigen Ansätze von 700 Fr. für ganzseidene Gewebe und von 400 Fr. für halbseidene Gewebe, die Baumwolle dem Gewichte nach vorherrschend, werden durch einen mit drei angesetzten Koeffizienten um das Dreifache erhöht, so daß die Zölle für diese Gewebe nunmehr 2100, bzw. 1200 belgische Franken für 100 Kilo betragen. Nach wie vor hat jedoch der Finführer der Ware die Wahl, den Zoll nach dem Wert zu entrichten und es hat in diesem Falle der Ansatz von 15 Prozent keine Veränderung erfahren. — Die Zollerhöhung ist eine allgemeine und trifft die Erzeugnisse aller Länder; sie umfaßt alle Waren, die nach dem 20. Juni 1920 zur Verzollung aufgegeben werden sind.

Wirtschaftliche Studienreise nach England. (Mitget.) Für Ende September dieses Jahres ist eine schweizerische wirtschaftlich Studienreise nach England vorgesehen, an der die Vertreter des schweizerischen Handels, der Industrie und weiterer Interessengruppen teilnehmen können. Der Handelsattaché der englischen Gesandtschaft in Bern befindet sich gegenwärtig in England, um das Terrain für die Mission vorzubereiten. Im speziellen haben das englische Ministerium für Ueberseehandel, der Verband der britischen Handelskammern und die Federation der britischen Industrie sich bereiterklärt, der schweizerischen Handelsmission alle wünschenswerten Erleichterungen zu verschaffen. Es ist u. a. ein Besuch der bedeutendsten Etablissements der Städte London, Liverpool, Manchester und Birmingham in Aussicht genommen. Die Reise wird insgesamt ungefähr drei Wochen dauern und für den einzelnen Teilnehmer auf Fr. 1300 bis 1500 zu stehen kommen. Die Schweizerische Handelsbörse in Bern, Bubenbergplatz 8, befaßt sich mit der Sammlung der schweizerischen Interessenten. Die definitive Organisation und Gruppierung hängt von der Zahl der Anmeldungen ab.

Amtliches und Syndikate

Schweizerische Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate (S. I. B.) in L. in Zürich. Das Geschäftslokal dieser Genossenschaft befindet sich nunmehr: Bärenstrasse 13 (bei Syz & Co.).

Finanzgenossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren in Zürich. Diese zur Finanzierung der Seidenwarenausfuhr während der Kriegszeit gegründete Genossenschaft hat, wie wir dem „Handelsamtsblatt“ entnehmen, in der außerordentlichen Generalversammlung ihrer Mitglieder vom 18. Juni die Auflösung und Liquidation beschlossen. Die Durch-

führung der Liquidation ist dem Bureau des Vorstandes übertragen. Im Namen desselben führen der Vizepräsident: Ulrico Vollenweider, der Protokollführer: Dr. Theophil Niggli, und die Besitzer: Jacques Goldmann und Alfred Hoffmann für die Finanzgenossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren in Liq. (Association financière pour l'exportation de soieries suisses en liq.) die rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung je zu Zweien. Die Unterschriften von Dr. Alfred Schwarzenbach, Direktor Gustav Irniger und Julius Bloch sind zufolge Austritts aus dem Vorstand erloschen.

Die Finanzgenossenschaft für die schweizerische Stickerei-Industrie, mit Sitz in St. Gallen, hat in der Generalversammlung vom 9. Juni 1920 die Auflösung beschlossen. Die Liquidation wird durch die beiden Vorstandsmitglieder Hugo Pfeiffer-Wild und Erwin Baumgartner durchgeführt, welche kollektiv zeichnen. Die Unterschrift des bisherigen Vorstandsmitgliedes Adolf Forter ist infolge Todes erloschen.

Deutsches Reich. Laut Mitteilungen der Handelsabteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin ist durch Bekanntmachung vom 19. Juni im „Reichsanzeiger“ der Ausfuhrabgabentarif für eine ganze Anzahl von Tarifnummern abgeändert worden. In den meisten Fällen handelt es sich um eine Herabsetzung der Abgaben, die wegen der veränderten Wirtschaftslage in letzter Zeit von seite verschiedener Industrien, hauptsächlich aber von Händlerverbänden, gefordert worden war.

Daß hingegen nicht daran gedacht wird, den weitergehenden Forderungen auf Abbau der Außenhandelskontrolle zu entsprechen, beweist eine Denkschrift des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, die neue Richtlinien für die Außenhandelsstellen enthält. Die Mitteilungen des Reichskommissars lassen sich in ihrem praktischen Teil kurz dahin zusammenfassen, daß zur Vermeidung von Verzögerungen nunmehr überall da, wo die Inlandpreise ungefähr denjenigen des Auslandes entsprechen, die Außenhandelsstellen Anträge von zuverlässigen und dauernd ausführenden Firmen unmittelbar und vorgängig einer Befragung der Preisprüfungsstellen bewilligen sollten. Als weitere Erleichterung soll in Zukunft die Ausfuhr von Konsignationswaren solchen Firmen zugestanden werden, die, als zuverlässig bekannt, Gewähr dafür bieten, daß auch bei diesem Geschäft der Gegenwert für verkaufte Waren ins Inland zurückkommt. Die Frage, den Konsignationsverkehr durch Stundung der Ausfuhrabgaben weiterhin zu erleichtern, werde augenblicklich im Reichswirtschaftsministerium erwogen. Schließlich hofft der Reichskommissar, daß die Schwierigkeiten, welche bis jetzt der Abfertigung von Sammelanträgen entgegenstanden, durch die Errichtung der neuen Ausenhandelsstelle für den Exporthandel behoben würden und erwartet, daß diese ihre Tätigkeit in kürzester Zeit werde aufnehmen können.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat ist auf den 30. Juni zur ersten Sitzung einberufen worden. Es bleibt abzuwarten, ob dieses vielköpfige Parlament die darauf gesetzten Hoffnungen erfüllen wird.

Sozialpolitisches

Zur Chronik über die Angestelltenbewegung in unserer Textilindustrie. F. K. Wie man sich erinnern wird, kamen am 14. Oktober letzten Jahres eine überaus große Anzahl von kaufmännischen und technischen Angestellten und Hilfskräften beider Geschlechter aus der Textilbranche im Saal des Kaufm. Vereinshauses zusammen, um von Seite des Sekretärs des Kaufm. Vereins Zürich, Herrn F. Horand, die Berichterstattung über das vorläufige Ergebnis der angestrebten Tarifverhandlungen mit der Prinzipalschaft entgegenzunehmen und um anschließend über die weiteren Schritte in der Angelegenheit schlüssig zu werden. Es wurde dabei erwähnt, daß in der Stadt Zürich allein über 1400 Angestellte in der Textilindustrie und Bekleidungsbranche (ohne die vielen Angestellten im Textilhandel) beschäftigt sind, zu denen sich etwa 9300 Arbeiter gesellen.

Die Fachgruppe „Textil“ des Kaufmännischen Vereins Zürich hatte eine Kommission eingesetzt, die einen Gesamtarbeitsvertrag ausarbeitete, der einmal bestimmte Grundlinien festlegen und für eine einheitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse den Rechtsboden schaffen sollte. Der Vertrag lehnte sich an die Berner Uebereinkunft an, sollte aber für das weitere Vorgehen nicht maßgebend sein. Im wesentlichen bestimmt er folgendes: Achtstündige Arbeitszeit mit freiem Samstagnachmittag, Bezahlung der Ueberzeit mit 50 Prozent und der

Nacht- und Sonntagsarbeit mit 100 Prozent Zuschlag. Für die Gehaltsregelung war die Berner Uebereinkunft maßgebend, mit Mindestlöhnen nach den verschiedenen Arbeitskategorien. Gelehrtes Personal: Nach Abschluß der Lehrzeit 250 Fr. nach einjähriger Praxis mindestens 275 Fr. mit regelmäßigen Gehaltsaufbesserungen, so daß ein Angestellter nach 25 Dienstjahren mindestens auf ein Gehalt von 450 Fr. rechnen durfte. Männliches und weibliches Personal zur Bedienung der Schreibmaschine und mit Kenntnis der Stenographie und einer oder mehrerer Fremdsprachen: Vom 20. Altersjahr an 250 Fr. ansteigend bis 350 Franken. Hilfspersonal: Bis zum 18. Altersjahr 150 Franken, bis zum 20. Jahr 200 Franken, 25. Jahre 250 Fr. Packer und Ausläufer: Vom 20. bis 25. Altersjahr 300 Fr. Im Sinne der Berner Uebereinkunft war auch die Bezahlung der versäumten Zeit für Militärdienst und die Ferien geregelt worden. Der Vertrag sollte vom 1. Juli letzten Jahres an Geltung haben.

Am 24. September wurden diese Vorschläge den Arbeitgeberverbänden eingereicht. Aber die Prinzipalschaft hatte abgelehnt, auf Grund dieses Gesamtarbeitsvertrages zu unterhandeln. Sie stützte sich auf Art. 10 der Berner Uebereinkunft, die noch bis Ende 1920 in Kraft besteht, und erklärte auch, daß Arbeitgeberverbände schweizerisch organisiert seien und deshalb keine Lokalverträge abschließen dürfen. Die Angestelltenchaft berief sich vornehmlich auf Art. 14 des Berner Abkommens. Die eingereichten Forderungen stellen das Mindestmaß dar, was die Angestellten verlangen dürfen, und sie seien gewillt, bis zur letzten Konsequenz daran festzuhalten. — Die wenigen Stimmen, die sich in der Diskussion zu den aufgestellten Bedingungen äußerten, empfahlen Zustimmung zum Vertrag und warnten die Angestellten besonders vor Sonderabmachungen. Durch Handaufheben wurde einhellig beschlossen, ganz zum Gesamtarbeitsvertrag der Kommission zu stehen. Auch über das weitere Vorgehen, um zu den gesteckten Zielen zu gelangen, herrschte in der Versammlung volle Einmütigkeit. Verharren die Arbeitgeberverbände auf ihrem Standpunkt, so sollte die Angelegenheit vor das kantonale Einigungsamt gezogen, eventuell zu Teilaktionen geschritten werden.

Diese immer schärfer zur Geltung gebrachten Forderungen der kaufmännischen Angestellten aller Berufsbranchen und namentlich der standespolitischen Gruppe des Kaufm. Vereins Zürich hatten die Bildung des „Verbandes Zürcher Handelsfirmen“ zur Folge, der in seiner Art ein Zusammenschluß der Arbeitgeber auf dem Platz Zürich als verhandlungs- und beschlußfähige Gegenorganisation ist. Aus der Seidenindustrie schlossen sich speziell die Kommissionsfirmen diesem Verbande an, dagegen die Fabrikationsfirmen nicht. Im März dieses Jahres schloß der Verband Zürcher Handelsfirmen mit dem Kaufmännischen Verein Zürich eine Vereinbarung (Gesamtarbeitsvertrag) ab, der, wie aus der damals in unserem Organ erfolgten Mitteilung des Vertrages im Wortlaut ersichtlich ist, den obigen Lohnsätze ziemlich nahe kommt und demnach ziemlich weit über die Berner Uebereinkunft vom Jahr 1918 hinausgeht. Die Bestimmungen der letztern, die bis Ende dieses Jahres gültig sind, werden von der Mehrzahl der Arbeitgeber der Textilindustrie als allein zu Recht bestehend anerkannt, wie anlässlich der vorstehend erwähnten Versammlung im Kaufm. Vereinshaus auch konstatiert worden ist.

Die mit Beginn Dezember letzten Jahres einsetzende Standespolitikbewegung in unserem V. A. S., die unabhängig von derjenigen seitens des Kaufm. Vereins Zürich erfolgt ist und deren Verlauf bis anhin als genügend bekannt vorausgesetzt werden darf, wird im kürzlich erschienenen Bericht des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten folgende Schilderung zuteile, die jedenfalls für alle Mitglieder des V. A. S. von Interesse ist:

Verband der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie. Der „Verein ehemaliger Seidenwebschüler“, der sich in den 28 Jahren seines Bestandes vorwiegend mit Fragen der beruflichen Ausbildung beschäftigt hatte, glaubte, dem Zuge der Zeit folgend, die Standespolitik in sein Programm aufnehmen zu müssen. Namentlich die jüngeren Mitglieder des Vereins haben die Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund der Vereinstätigkeit zu stellen gewünscht und für diesen Zweck eine gänzliche Reorganisation des Vereins mit weitgehendem Programm herbeigeführt. Es ist infolgedessen im Berichtsjahr an Stelle des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler ein „Verband der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie“ mit Sitz in Zürich gegründet worden, dessen Leitung vorläufig einem außerhalb der Mitgliedschaft stehenden und besoldeten Präsidenten übertragen wurde.